

Anlage

Drucksachen-Nr.: 106/18/30

Arrondierungsflächen:

Gemarkung Boizenburg, Flur 38, Flurstück 177 ist eine gefangene Fläche. Hierbei handelt es sich um 137 m² mit einer Einstufung als Fläche für öffentliche Zwecke, Bildung und Forschung. Das Flurstück hat keinen eigenen Zugang.

Die Verwaltung hat die umliegenden Grundstückseigentümer angeschrieben, es erfolgte keine Reaktion. Somit hat der Kaufinteressent den Zuschlag erhalten.

Die Kaufsumme in Höhe von 2.644,00 € ergibt sich aus Bodenrichtwert der Tabelle für Arrondierungsflächen wie folgt:

Flächen zur Verbesserung der sonstigen Nutzungsmöglichkeit (in hinteren Lagen)
durchschnittlicher Preis: 17,93 €/m², aufgerundet auf 18,00 €/m²

Die Kaufsumme fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. Hauptsatzung.

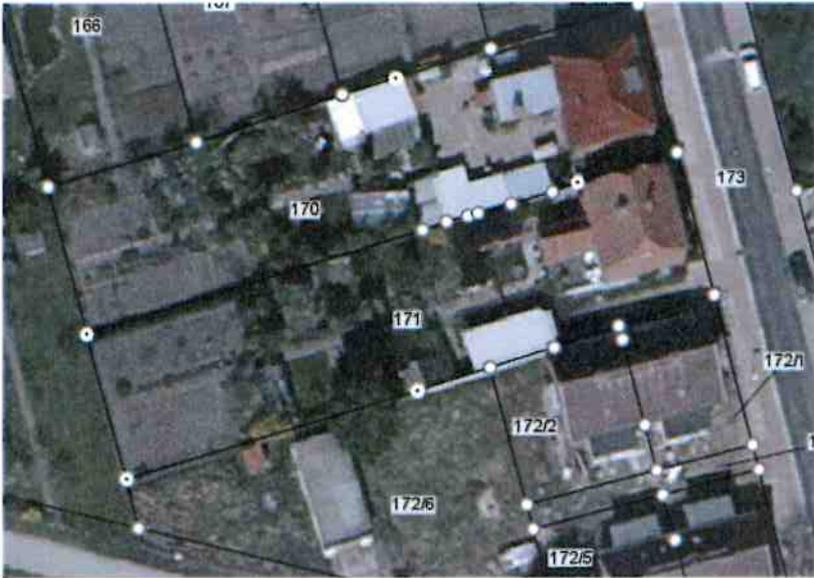


Drucksachen-Nr.: 062/18/30

Gemarkung Boizenburg, Flur 36, Flurstück 171 m²

Hierbei handelt es sich um ein Erbbaurecht mit einer Laufzeit bis 2028 (99 Jahre). Der jährliche Erbbauzins liegt bei 20,45 €. Eine Anpassung ist im Vertrag von 1929 nicht festgeschrieben worden. Das Haus auf dem Flurstück der Stadt gehört der Käuferin. Diese hatte ein lebenslanges Wohnrecht für ihren Sohn kurz vorher notariell eintragen lassen. Eine Ausschreibung der Gartenfläche ist nicht gegeben, da es hierfür keine selbständige Zuwegung gibt, es sich also um ein gefangenes Grundstück handelt. Zudem besagt § 2, Pkt. 7 des Erbbaurechtsgesetzes, dass der

Grundstückseigentümer nur an den Erbbauberechtigten (Eigentümer des Hauses) verkaufen kann.



Haushärten und Hinterland:

Flur 33, Flurstücke 25/12 und 59: Hier lagen Pachtverträge über Hof- und Gartenfläche bereits aus DDR-Zeiten vor. Die Pächterin stellte den Antrag auf Kauf. Hier kann keine Ausschreibung erfolgen, da bei einem Vertrag nach ZGB ein Vorkaufsrecht bestand. Gleichfalls wäre es Unsinn, dass durch Ausschreibung ein Dritter die Gartenfläche erwirbt, welche bereits jahrelang genutzt wurde.



Verkauf von Kleinstflächen:

Durch diverse Straßenausbauten wird immer wieder festgestellt, dass durch die Grundstückseigentümer überbaut worden ist. Flächen von ca. 2 – 8 m² fallen dann in den öffentlichen Bereich. Hier werden die Grundstückseigentümer zur Thematik

angeschrieben, entweder einen Rückbau (z.B. von Zäunen) vorzunehmen oder die Fläche käuflich zu erwerben.

z.B. Ausbau Schillerstr.

